

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.149 vom 8. Mai 2023

ZH Steuerrekursgericht, 2023-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2022.149

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.149 du 8 mai 2023

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.149 del 8 maggio 2023

Regeste

Überschussanteil bei temporärer Todesfallversicherung im Erlebensfall. Der Überschussanteil ist nach der Generalklausel zu besteuern. Eine separate Besteuerung als Kapitalleistung ist im Erlebensfall abzulehnen, da dies vom Gesetzeswortlaut nicht mehr gedeckt wird. Auch eine Besteuerung zum Rentensatz kommt nicht in Betracht, da es sich nicht um die Abgeltung einer periodischen Leistung handelt.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

a) Gemäss der Police Nr. ... begann die Versicherung ursprünglich am ... Mai 1991 zu laufen und wurde per ... Januar 2005 durch die neue Police ersetzt. Versicherungsnehmer war der 1955 geborene Pflichtige. Vereinbart waren – im Todesfall des Pflichtigen – Kapitalleistungen an die in den Zusatzbedingungen begünstigten Personen; die Versicherungsdauer war bis auf den ... April 2020 festgesetzt. Der Pflichtige hatte eine Jahresprämie von Fr. 2'529.80 zu leisten. Vorgesehen war zudem, dass die Überschussanteile auf einem verzinslichen Konto angesammelt werden. Die Versicherungsbedingungen haben die Pflichtigen nicht vorgelegt. Gemäss einem Nachtrag zur 1 DB.2022.149 1 ST.2022.201

- 8 - Police aus dem Jahr 2007 gilt in Bezug auf die Überschussbeteiligung indessen Folgendes: Demnach garantiert die Versicherung die Leistungen und Prämien der Versicherung während der ganzen Vertragsdauer. Diese Garantie verlangt von der Versicherung eine vorsichtige Kalkulation. Ist nun der Risikoverlauf besser, der Ertrag aus Kapitalanlagen höher oder sind die Kosten tiefer als angenommen, entstehen Überschüsse. Daran beteiligt die Versicherung den Versicherungsnehmer. Die Überschussbeteiligung wird jährlich vorschüssig festgesetzt. Die Versicherung informiert daraufhin den Versicherungsnehmer über die Höhe des neu zugeteilten Anteils und den aktuellen Stand der allenfalls angesammelten Überschussbeteiligung. Mit Bezug auf die Auszahlung enthält der Nachtrag eine differenzierte Regelung, je nach vertraglicher Vereinbarung. b) Demnach handelt es sich vorliegend um eine temporäre Todesfallversicherung und damit um eine nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung. Nach der dargestellten gesetzlichen Regelung wären somit Auszahlungen im Versicherungsfall grundsätzlich nach Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. § 16 Abs. 1 StG steuerbar gewesen, allerdings unter Gewährung des Vorsorgetarifs gemäss Art. 38 DBG bzw. § 37 StG. Bei der vorliegend streitigen Zahlung handelt es sich demgegenüber um einen Überschussanteil im Erlebensfall, welcher gestützt auf Art. 16

DBG bzw. § 16 StG zu besteuern ist. Eine gesonderte Besteuerung nach Art. 38 DBG bzw. § 37 StG kommt nicht in Betracht. c) aa) Die Pflichtigen wenden dagegen ein, dass es sich um eine Rückzahlung von Prämien handle. Falls dies zutreffen würde, enthielte die Überschussbeteiligung nichts Anderes als prämiendifinanziertes Sparkapital. Dies entspricht indessen nicht dem Konzept der Überschussbeteiligung. Diese beruht nach dem Ausgeführten auf einer Kalkulation, welche den Risikoverlauf, den Ertrag aus Kapitalanlagen und die Kosten einbezieht. Mithin wird das Überschusskonto nicht direkt aus den Prämien des Versicherungsnehmers geüffnet, sondern besteht im Wesentlichen aus jährlichen Gutschriften aus Gewinn, welcher vom Versicherer erwirtschaftet wurde. Aus den Unterlagen ist denn auch nicht ersichtlich, dass die Überschussbeteiligung nur aus bezahlten Prämien besteht und nicht noch weitere Zuflüsse enthält. Dass die Überschussbeteiligung nicht aus überschüssigen Prämien besteht, wird zudem klar, wenn man in Betracht zieht, dass sie auch im Todesfall ausbezahlt würde, in welchem die ausbezahlte Kapitalleistung die geleisteten Prämien bei Weitem übersteigt. 1 DB.2022.149 1 ST.2022.201

- 9 - bb) Schliesslich verweisen die Pflichtigen auf einen Entscheid des Steuerrekursgerichts vom 30. November 2010 (2 DB.2010.188/2 ST.2010.256), worin eine Überschussbeteiligung nach dem Rentensatz von Art. 37 DBG bzw. § 36 StG besteuert wurde. Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde (Rentensatz, Art. 37 DBG bzw. § 36 StG). Kapitalabfindungen im Sinn dieser Bestimmungen sind einmalige Vermögenszugänge, die dazu bestimmt sind, einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen zu tilgen. Hierzu gehören Einmalleistungen, mit denen aufgelaufene, d.h. in der Vergangenheit begründete Teilleistungen abgegolten werden, sofern eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen war, und dies ohne Zutun des Empfängers unterblieb (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 37 N 8 DBG und Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 36 N 13 StG). Typische Fälle sind Lohn-, Renten- und Unterhaltsbeitragsnachzahlungen. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, da nach den vorhandenen Akten nie eine periodische Auszahlung der Überschussbeteiligung vereinbart war und die einmalige Auszahlung am Ende der Vertragsdauer von Anfang an vorgesehen war. Der Umstand, dass das Überschusskonto periodisch anwuchs, ändert daran nichts, da dies allein nicht ausreicht, um eine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen zu begründen. Die Anwendung von Art. 37 DBG bzw. § 36 StG auf den vorliegenden Fall ist deshalb abzulehnen. Anzuführen ist, dass im Entscheid vom 30. November 2010 die Überschussbeteiligung zusammen mit einer Rente ausbezahlt wurde und der Fall deshalb nicht mit dem vorliegenden vergleichbar ist.

E. 3

Gestützt auf diese Erwägungen sind die Beschwerde bzw. der Rekurs abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). 1 DB.2022.149 1 ST.2022.201

- 10 -